



...alles was **Recht** ist...

Sozial-Info 01/08



## 1. Chronikerregelung/Zuzahlungsbefreiung ab 1.1.2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat hierzu die laut Gesundheitsreform erforderlichen Regelungen beschlossen, die zum 1.1.2008 in Kraft getreten sind.

Danach können nur die Personen die Belastungsgrenze von 1% der Bruttoeinkommen in Anspruch nehmen, denen der Arzt das **therapiegerechte Verhalten** bestätigt. Unter therapiegerechtem Verhalten versteht man, dass z.B. der Diabetiker neben der verordneten Insullineinnahme auch die regelmäßigen Termine beim Augenarzt wahrnimmt, seine Diät einhält und zur Vermeidung des „diabetischen Fußes“ auf seine Fußpflege achtet. Da dies alles für den Arzt nicht wirklich nachprüfbar ist – evtl. Ausnahme ist der Besuch beim Augenarzt – muss er sich hier auf die Aussage seines Patienten verlassen.

Ausdrücklich ausgenommen von der Regelung zum therapiegerechten Verhalten sind folgende Personengruppen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Versicherte, bei denen eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 vorliegt
- Versicherte, bei denen ein GdB von mindestens 60 vorliegt.

## 2. Kindergeld für erwachsene behinderte Kinder

Für behinderte Kinder, die in einem Wohnheim leben, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind ausserstande ist, sich selbst zu unterhalten. Gleiches gilt für behinderte Kinder, die nicht im Wohnheim leben und bereits Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen. Sich nicht selbst unterhalten zu können bedeutet hier, dass der Lebensbedarf zzgl. behinderungsbedingter Mehraufwendungen höher ist als die zur Verfügung stehenden Einkünfte. Sie finden nachstehende 2 Berechnungsbeispiele.

### Beispiel: Bedarfsberechnung des behinderten Kindes bei Wohnheimunterbringung:

Grundbedarf	Für 2007	Für 2008
	7.680,-- €	7.680,-- €
Heimkosten pro Jahr ( Pflegesatz x 365 Tage ) <b>./. Verpflegung gem. Sachbezugsverordn.</b>	<b>./. 2.460,00 €</b>	z.B. 150 €/Tag= 54.960,00 € <b>./. 2.460,00 €</b> 52.440,00 €
Pflegebedarf (gezahlt tageweises Pflegegeld)		z.B. 13,33 € x 60 Tage = 799,80 €
Fahrtbedarf (Fahrkosten zur Abholung des Behinderten )		z.B. 15 km pro Fahrt x 104 Fahrten x 0,30 = 468,00 €
<b>Gesamtbedarf:</b>		<b>61.387,80 €</b>

**Einkommensberechnung des behinderten Kindes bei Wohnheimunterbringung:**

	Für 2007	Für 2008
Heimkosten pro Jahr ( Pflegesatz x 365/366 Tage )		54.960,00 €
Taschengeld	01-06/07= 93,15 € 07-12/07= 93,70 € 1.121,10 €	01-12/08= 93,70 € 1.124,40 €
Kleidergeld	332,-- €	332,-- €
Arbeitseinkommen aus WfB abzgl. Kostenbeitrag		z.B. 840,00 €
<b>./. Werbekostenpauschale</b>	<b>./. 920,00 €</b>	<b>./. 920,00 €</b>
erhaltenes Pflegegeld		799,80 €
erhaltene Fahrtkosten		keine
<b>./. Kostenpauschale</b>	<b>./. 180,00 €</b>	<b>./. 180,00 €</b>
<b>Gesamteinkünfte:</b>		<b>57.036,20 €</b>

**Beispiel: Behinderte Kinder im Elternhaus bei Bezug von EU – Rente  
Bedarfsberechnung des behinderten Kindes**

	für 2007	für 2008
Grundbedarf	7.680,00 €	7.680,00 €
Behindertenpauschbetrag bei Hilflosigkeit	3.700,00 €	3.700,00 €
Pflegegeld z.B.	4.920,00 €	4.920,00 €
<b>Gesamtbedarf:</b>		<b>16.300,00 €</b>

**Einkünfte des behinderten Kindes**

		für 2007	für 2008
EU-Rente	Januar bis Dezember		z.B. 730 € x 12 = 8.760,00 €
<b>./. Werbekostenpauschale</b>		<b>./. 102,00 €</b>	<b>./. 102,00 €</b>
Arbeitseinkommen			840,00 €
<b>./. Werbekostenpauschale</b>		<b>./. 920,00 €Jahr</b>	<b>./. 920,00 €Jahr</b>
<b>./. Kostenpauschale</b>		<b>./. 180,00 €Jahr</b>	<b>./. 180,00 €Jahr</b>
<b>anzurechnende Einkünfte:</b>			<b>9.318,00 €</b>

Wenn der Bedarf die Einkünfte des behinderten Kindes übersteigt, besteht Anspruch auf Kindergeld.

### 3. Angespertes Vermögen aus Blindengeld

Das BSG hat am 11.12.07 – AZ: B 8/9b SO 20/06 R – entschieden, dass aus dem monatlich gezahlten Landesblindengeld angesparte Vermögen nicht bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ( Grundsicherung im Alter ) berücksichtigt werden darf; seine Verwertung würde für den Kläger eine Härte bedeuten. Landesblindengeld dient typisierend und pauschalierend dem Ausgleich für höhere blindheitsbedingte Aufwendungen. Diese Zielsetzung würde gefährdet, wenn der Blinde gezwungen wäre, das monatliche Blindengeld, das als zweckgebundenes Einkommen privilegiert ist, auszugeben. Es muss ihm vielmehr auch ermöglicht werden, mit angespartem Blindengeld zu einem späteren Zeitpunkt höhere blindenspezifische Ausgaben zu tätigen, ohne dass dies bzw das Vorhaben nachgewiesen werden müsste.

### 4. Neues von der Pflegereform

Die Pflegestützpunkte werden Ländersache und nicht flächendeckend eingeführt. Die Anschubfinanzierung der Pflegestützpunkte hätte für 3 Jahre ca. 205 Mio. € gekostet; die Personalkosten für die benötigten 13.000 neuen Pflegeberater hätten sich auf ca. 800 Mio. € pro Jahr belaufen. Jetzt soll jedes Bundesland selbst entscheiden, inwieweit Pflegestützpunkte einzurichten sind.

Für NRW hat Minister Laumann erklärt, dass es keine Pflegestützpunkte geben wird und statt dessen die vorhandenen Beratungsstrukturen ausgebaut werden sollen.

Das Bundesgesundheitsministerium beabsichtigt, das eingesparte Geld für die Betreuung demenzkranker Menschen in stationären Einrichtungen einzusetzen. Geplant sind hier ca. 4000 Assistenzstellen im stationären Bereich.

### Verhinderungspflege

Die Leistungen der Verhinderungspflege steigen ab 1.7.08 auf 1.470 €/Jahr.

Zur weiteren Stärkung der häuslichen Pflege wird die Wartezeit für die erstmalige Inanspruchnahme der Verhinderungspflege von 12 auf 6 Monate verkürzt.

Während der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege besteht der Anspruch auf Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge weiter.

Pflegebedürftige Kinder erhalten bei einem Mangel an kindgerechten Pflegeplätzen auch bei Unterbringung in anderen Einrichtungen (z. B. Behindertenhilfe) Leistungen der Pflegeversicherung und zwar auch als Kurzzeitpflege.

### Zusätzliche Betreuungsleistungen

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird erweitert. Ab 1.7.08 haben auch Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz Anspruch auf die Leistungen, wenn sie noch keiner Pflegestufe zugeordnet sind. Dies kann z.B. der Fall sein bei Kindern, die wegen des Abzugs des altersentsprechenden Pflegebedarfs noch keiner Pflegestufe zugeordnet werden können.

Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe sollten entweder das bereits erstellte Gutachten der Pflegekasse anfordern oder etwa im Mai 08 einen Antrag zwecks Begutachtung stellen.

### Hilfe in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Auch wenn die Kommunen nicht begeistert sein werden – es ändert sich nicht. Für Bewohner von Behinderteneinrichtungen werden die Pflegekassen auch weiterhin lediglich 10 % der Pflegesätze – max. 256 €/Monat an den Kostenträger für die pflegebedingten Aufwendungen. Dadurch bleibt der Anspruch auf tageweises Pflegegeld bei Heimabwesenheit erhalten.



**Mittwoch, den 18.6.2008 ab 14.30 Uhr**

**Selbstbestimmung statt Kostendruck**

Welche Möglichkeiten gibt es, um als behinderter Mensch ausserhalb von Wohnheimen so autonom wie möglich zu leben ?

Welche Vorstellungen hat der behinderte Mensch vom eigenständigen Leben?

Praktischer Teil mit Workshops

**Donnerstag, den 19.6.2008 von 09.00 – 12.15 Uhr**

Wer hilft bei der Verwirklichung und Antragstellung?

Wie funktioniert ein Hilfeplanverfahren?

Praktischer Teil mit Workshops

**Donnerstag, den 19.6.2008 von 15.00 – 18.15 Uhr**

**Betreutes Wohnen**

**Finanzierungsmöglichkeiten – Sicherstellung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes**

Praktischer Teil mit Workshops

**Freitag, den 20.6.2008 von 09.00 – 14.30 Uhr**

**Ich will und ich kann !**

Welche Vorbereitungen sind noch zu treffen?

Wohnungssuche – Möbelkauf und vieles mehr!

Praktischer Teil mit Workshops

**Seminar 6.145**

**10.7. – 13.7.2008**

**Preis: 160,-- €**

**Wegweiser durch das Behindertenrecht: Warum sagt mir denn keiner, was mir alles zusteht?**

Dieses Seminar richtet sich ausschließlich an behinderte Menschen ab 18 Jahren und deren Angehörige. (Betreuungskosten für die behinderten Angehörigen können im Rahmen des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes abgerechnet werden).

In diesem Seminar soll in leicht verständlicher Form über die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen im Rahmen der einzelnen Sozialgesetzbücher gesprochen werden.

**Donnerstag, den 10.07.2008 ab 14.30 Uhr**

**Betreuungsrecht – wann ist eine Betreuung erforderlich? Welche Alternativen gibt es zu der gesetzlichen Betreuung.**

**Aufgabenbereich, Rechte und Pflichten des gesetzlichen Betreuers. Rechte und Pflichten des Betreuten.**

**Berichtswesen, Aufwandspauschale für gesetzl. Betreuer.**

Praktischer Teil mit Workshops

**Freitag, den 11.07.2008 von 09.00 – 12.15 Uhr**

**Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung**

**Leistungsanspruch, Zuzahlungen, Härtefallregelungen**

Praktischer Teil mit Workshops

**Freitag, den 11.07.2008 von 15.00 – 18.15 Uhr**

**Leistungen nach dem SGB XII**

**Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Persönliches Budget**

**Praktischer Teil mit Workshops**

**Samstag, den 12.07.2008 von 09.00 – 12.15 Uhr**

**Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen durch den Schwerbehindertenausweis**

**Praktischer Teil mit Workshops**

**Samstag, den 12.07.2008 von 15.00 – 18.15 Uhr**

**Leistungen der Pflegeversicherung**

**Schwerpunkt :Begutachtung und Pflegereform**

**Praktischer Teil mit Workshops**

**Sonntag, den 13.07. 2008 von 09.00 – 14.30 Uhr**

**Was ich immer schon mal fragen wollte.**

**Seminarauswertung**

**Alle Seminare finden im AZK in Königswinter statt. Flyer können bei mir angefordert werden.**

**Teilnehmer aus NRW haben die Möglichkeit, Bildungsschecks in Anspruch zu nehmen. Dadurch reduziert sich die Seminargebühr um 50 %.**

- Evelyn Küpper -